



RU4-KB-383/002-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Harald Berger

15225

05. Dezember 2017

Petra Kastner

15193

Betrifft

Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH - Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wie Asphaltmaterial, Altasphalt, KRC-Material udgl - Standort: Stadtgemeinde Schrems KG Niederschrems, Gst.Nr. 1032; vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22. Juli 2013, GDW2-BA-131/001, wurde der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH die Änderung der bestehenden Betriebsanlage mit Standort 3943 Niederschrems, Gst.Nr. 1032, KG Niederschrems durch Errichtung einer Oberflächenentwässerung inklusive Retentionsbecken und Asphalt dichtfläche genehmigt.

Mit Schreiben vom 20. November 2014 wurde von der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH ein Antrag gemäß 78 Abs. 23 AWG 2002 auf Überleitung dieser Anlage in das AWG 2002 und ein Feststellungsantrag gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 eingebracht.

Am 30. August 2017 wurde dieser Antrag spezifiziert und soll auch eine Anlage zur Aufbereitung des Asphaltabbruches und des Betonabbruches betrieben werden.

Es wird daher beantragt die Lagerfläche ins AWG 2002 überzuleiten und den Betrieb der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle zu genehmigen.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 12. Jänner 2018

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde 3943 Schrems

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau
Mag. B e r g e r
wirkl. Hofrat

